

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



DEUTSCHER
LANDKREISTAG



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Lennéstraße 11 · 10785 Berlin

15.04.2026

Bundesministerium für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Frau Regierungsdirektorin
Dr. Carolin Söfker

Bearbeitet von
Regina Offer (DST)
Telefon 030 37711-410
Regina.offer@staedtetag.de

per E-Mail: carolin.soefker@bmbfsfj.bund.de

Jörg Freese (DLT)
Telefon 030 590097-340
E-Mail: joerg.freese@landkreistag.de

Aktenzeichen
428-00/4
51.08.00

Stellungnahme zum Entwurf eines ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe

Sehr geehrte Frau Dr. Söfker,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfes zum erste Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz – 1. KJHSRG und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Aus kommunaler Sicht bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit und der dramatischen Unterschätzung der personellen und finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfes für die Kommunen. Der Gesetzentwurf lässt in zentralen Punkten noch wesentliche Fragen zu Zuständigkeiten, Verfahren, Qualitätsstandards, Kooperationen sowie zur personellen und finanziellen Absicherung offen. Ohne klare Regelungen und insbesondere verlässliche Finanzierung durch Bund und Länder sowie einen ausreichenden Umsetzungszeitraum ist die Reform in der kommunalen Praxis nicht umsetzbar. Die Komplexität der Frage nach dem personellen Mehraufwand und der notwendigen finanziellen Kompensation wird durch die unterschiedlichen Zuständigkeits- und Finanzierungsstrukturen bei der Eingliederungshilfe in den Bundesländern erhöht.

Wir begrüßen grundsätzlich die Ziele der Reform, Leistungen inklusiver auszugestalten, Zugänge zu Hilfen zu verbessern und niedrighschwellige sowie präventive infrastrukturelle Angebote zu stärken, in der Gesamtschau wird der Entwurf diesen Zielen aber nicht gerecht.

Die kommunalen Spitzenverbände erkennen an, dass es das Ziel des BMBFSFJ ist, mit dem Gesetzentwurf die seit Jahrzehnten jährlich deutlich über allen üblichen Anpassungsraten steigenden Kosten der Kinder- und Jugendhilfe zu begrenzen. Dieses Ziel eint uns, gerade um die Leistungen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien, die in besonderer Weise der Unterstützung bedürfen, sicherzustellen. Dass allein schon mit dem 1. KJHSRG in der letzten Stufe mehr als 2 Mrd. € auf kommunaler Ebene eingespart werden sollen, wird aber nachdrücklich bestritten. Es bedarf daher eines konkreten und auskömmlichen Mehrbelastungsausgleichs für die Mehrkosten, die vor allem durch die inklusive Lösung zu erwarten

sind, und die durch zukünftige Einsparungen durch den Vorrang infrastruktureller Leistungen nicht ausgeglichen werden können.

Verantwortung der Länder für die Aufgabenverteilung im Land stärken!

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes führen die Länder die Gesetze des Bundes aus, wenn nichts Abweichendes geregelt ist. In der Kinder- und Jugendhilfe nehmen die Länder dies in der Weise wahr, dass sie die Aufgaben weitestgehend auf die kommunale Ebene übertragen haben. Im Bereich der Eingliederungshilfe haben die Länder in sehr unterschiedlicher Weise die Aufgaben zwischen kommunaler und staatlicher Verwaltung der Länder aufgeteilt. Auf diesem Status quo gilt es aufzubauen und nicht mit einem bundesgesetzlichen Federstrich zehntausende von Fällen zwingend in andere Kompetenzen zu übertragen, ohne dass die Länder hierbei aktiv mitwirken.

Insoweit halten wir die in § 85 Abs. 5 vorgesehene Regelung, dass die Länder unter engen Voraussetzungen abweichende Behördenbestimmungen vornehmen können, für verfassungsrechtlich angreifbar und vor allem auch fachlich für die bestenfalls zweitbeste Lösung. Wir fordern, den Ländern insoweit vollständig freie Hand zu geben, die Bestimmung der zuständigen Behörden im Lichte der vorgesehenen Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe auch für behinderte Kinder und Jugendliche vorzunehmen. Wenn dann die Länder die Aufgaben vollständig den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe geben und diese Landkreisen und Städten übertragen, entspricht dies auch dem im Grundgesetz vorgesehenen Verfahren. Und es bindet auch die Länder in ihrer zentralen Funktion als Durchführende auch für Bundesrecht ein.

Zur Realisierbarkeit der Inklusiven Lösung im SGB VIII sowohl in personeller und struktureller Hinsicht und in Bezug auf den zeitlichen Rahmen

In personeller Hinsicht ist festzustellen, dass die Umsetzung der Regelungen in Bezug auf die Einzelfallbearbeitung neben der pädagogischen Qualifikation ein hohes Maß an rehabilitationsrechtlicher, heilpädagogischer, medizinischer und pflegerischer Kompetenz erfordert. Dies setzt eine umfassende Qualifizierung der Fachkräfte voraus. Soll der nunmehr ganzheitliche Ansatz der Hilfe- und Leistungserbringung (vgl. *SGB VIII-E § 2 Abs. 5 Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe; § 36a Hilfe- und Leistungsplan*) umgesetzt werden, sind entsprechende Kenntnisse erforderlich. Neben der ohnehin hohen Komplexität der Einzelfallsituation bei Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung und des damit in der Regel zusammenhängenden Abstimmungsbedarfs mit weiteren Rehabilitationsträgern sind die erzieherischen Hilfen durch die Fachkräfte des Jugendamtes im Einzelfall einzubeziehen und im Komplex zu koordinieren, um diesem Ansatz zu entsprechen.

Darüber hinaus besteht in diesen Fällen ein wesentlich umfassenderer und höherer und damit zeitintensiverer Beratungsbedarf bei Eltern und Sorgeberechtigten (Bsp.: persönliches Budget). Sofern davon ausgegangen wird, dass bisher für das SGB IX zuständige Mitarbeitende der Kommune diese Zuständigkeit für Teilhabeleistungen nunmehr im Jugendamt übernehmen können, ist darauf hinzuweisen, dass die pädagogische Qualifikation, die für die Fallbearbeitung im Jugendamt und die Erstellung eines Hilfe- und Leistungsplans erforderlich ist, oftmals nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorliegt (Grundqualifikation oftmals klassische Verwaltungsausbildung).

Dabei sind die unterschiedlichen Zuständigkeitsregelungen der örtlichen und überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe, Sozialhilfe und Jugendhilfe zu beachten. Eine personelle Kontinuität wird daher nicht gewährleistet sein, mit den entsprechenden Folgen für den Aufbau und die Qualifikation des notwendigen Personalkörpers.

Viele Kommunen haben zudem auf den erheblichen Personalmehrbedarf bei der Umsetzung der Inklusiven Lösung hingewiesen. Dieser Aufbau – und Umsetzungsaufwand wird bei einer durchschnittlichen Kommune (ca. 200.000 Einwohner/-innen) bereits nach ersten

Schätzungen einen Personalmehrbedarf von ca. 40 VZ-Stellen erreichen. Viele rechnen deshalb bereits für die inklusive Lösung mit Personalmehrkosten von 2 - 5 Mio. Euro p.a.. **Bundesweit dürfte das zu zusätzlichen Personalkosten in den Kommunen für die inklusive Lösung mindestens im Bereich von 1,5 -2 Mrd. Euro p.a. führen. Der Umstellungs- und Qualifizierungsaufwand sowie der notwendige Aufbau inklusiver Angebote in den Kommunen und bei den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (sowie deren Mehraufwand bei der Qualifizierung und der Beschäftigtenzahl) ist dabei noch nicht eingerechnet.**

Neben dem erheblichen Bedarf an Qualifizierung und der geringeren Fallzahl-Mitarbeiter-Relation durch die Komplexität der Anforderung wird u. a. darauf hingewiesen, dass aus Hilfeplanverfahren ein Hilfe- und Leistungsplanverfahren wird. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass auch die im Zusammenhang mit § 108 SGB VIII-E eingeführten Regelungen zur Evaluation und Statistik mit einem höheren Erfassungsaufwand einhergehen werden als bisher. Der Jugendhilfeplanung obliegt nunmehr auch die Planungsverantwortung für nach § 80a SGB VIII-E zur infrastrukturellen Bildungsassistenz und die damit zusammenhängende Abstimmung mit Tageseinrichtungen, Schulen und Hochschulen. Damit kommt hier ein zeit-, arbeits- und abstimmungsintensives Planungsfeld als neues Aufgabengebiet hinzu. Dass der gesamte vorgenannte Aufwand durch den Wegfall von Schnittstellen und Zuständigkeitsklärungen kompensiert werden kann, scheint nicht realistisch.

Ergänzend sei angemerkt, dass auch bei den Trägern der freien Jugendhilfe ein hoher Qualifikationsbedarf zu verzeichnen sein wird, der sich wiederum hinsichtlich der Kostensatzwirksamkeit auf die Finanzsituation der Kostenträger auswirken wird.

In struktureller Hinsicht ist anzumerken, dass die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe bisher noch nicht hinreichend auf eine inklusive Betreuung ausgerichtet sind. Die bauliche, personelle und sachliche Anpassung wird zum einen Zeit benötigen, zum anderen mit hohen, insbesondere investiven Kosten verbunden sein. Auch diese werden sich als Investitions-, Personal- und Betriebskosten in Entgelten und Kostensätzen widerspiegeln.

Der zeitliche Rahmen ist für die allermeisten Kommunen nicht einhaltbar. Der organisatorische Aufwand und die Qualifizierung und Gewinnung der Beschäftigten ist dabei in den Ländern unterschiedlich hoch. Selbst Kommunen, die die inklusive Lösung bereits im Rahmen einer modellhaften Erprobung im Jugendamt umsetzen, sehen es als ambitioniert an, die weiteren notwendigen verwaltungsinternen strukturellen und organisatorischen Prozesse bis zum geplanten Inkrafttreten des Gesetzes abzuschließen.

Die Übergangsregelung hinsichtlich der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen sowie die Weitergeltung der individuellen Leistungsbescheide sind zwar hilfreich, dennoch stellt für Letztgenannte die rückwirkende Änderung zum 01.01.2028 mit Frist bis 31.12.2028 eine Herausforderung dar. Für die Schaffung der personellen Voraussetzungen im Hinblick auf Qualifizierung, Fort-, Weiterbildung wird ein längerer Zeitraum für erforderlich gehalten. Gleiches gilt für die Ausrichtung der Angebote hinsichtlich der Umsetzung von § 27 Abs. 6 SGB VIII-E. Diese sind aufgrund unterschiedlicher landesrechtlicher Regelungen, insbesondere hinsichtlich der pädagogischen Qualifikation (Heilpädagogik/Heilerziehungspflege vs. Sozialarbeit/Sozialpädagogik) noch nicht bzw. nicht in ausreichender Anzahl vorhanden. Entscheidend ist, dass die weiteren notwendigen Regelungen (Ausführungsgesetz des Landes, Anpassung des Landesrahmenvertrag nach § 78 SGB VIII, ggf. Anpassung weiterer Landesrahmenverträge mit den Krankenkassen hinsichtlich Gesundheitsleistungen, Hilfsmittelversorgung etc.) zügig vorliegen.

Organisatorische, personelle und finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs.

1. Organisatorische Auswirkungen

1.1 Allgemeiner Sozialer Dienst und Besondere Soziale Dienste

Es muss insbesondere beim Vorrang infrastruktureller Maßnahmen und Regelangebote nach z.B. §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25, § 13 oder § 80a SGB VIII gegenüber individuellen Hilfen nach § 27 oder § 35 SGB VIII zwingend geklärt werden, wer die Eignung solcher Maßnahmen prüft und zu welchem Zeitpunkt die Notwendigkeit individueller Hilfen festzustellen ist. Die Eignungsprüfung dieser infrastrukturellen Maßnahmen und Regelangebote erfordert ein kontinuierliches Monitoring ihrer Ausgestaltung, Auslastung, personellen Besetzung, Personalplanung und inhaltlichen Ausrichtung. Dies stellt in der Praxis eine erhebliche organisatorische Herausforderung dar.

Auch die vorgeschlagene Zuständigkeitsregelung bei der Übernahme der SGB IX-Fälle in das SGB VIII erscheint in der vorgesehenen Form nicht praktikabel. Aus kommunaler Sicht wäre es sachgerechter, ab dem Stichtag alle Neufälle nach dem SGB VIII zu prüfen und die Altfälle nach der bisherigen Zuständigkeitsregelung in die Jugendhilfe zu übernehmen.

Für den besseren Schutz von Pflegekindern bei einer Unterbringung in Pflegefamilien außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des hilfegewährenden Jugendamtes wird das Vorhaben grundsätzlich begrüßt; zugleich bedarf es jedoch einer genaueren Definition der Beteiligung.

Die vorgesehenen Änderungen zum Bürokratieabbau und zur Vereinfachung in den Verfahren zur Aufnahme und Verteilung unbegleiteter minderjähriger Ausländer werden ebenfalls begrüßt, da die verlängerte Frist zur Verteilung mehr Zeit für die Überprüfung schafft und die Regelung in § 42e SGB VIII zu mehr Klarheit hinsichtlich der Aufenthaltspflicht und der örtlichen Zuständigkeit der Jugendämter beiträgt.

Ebenso ist die vorgesehene Vereinfachung der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit durch ein automatisiertes Prüfsystem gemäß § 79 Abs. 4 SGB VIII positiv zu bewerten, da sie zu mehr Klarheit in den Sozialen Diensten beitragen kann. Dennoch ist hier anzumerken, dass die Zuständigkeitsbestimmungen im SGB VIII derart komplex sind, dass es weiterhin Personalressourcen bedarf, um das System der automatisierten Prüfung zu anzulernen, um alle wesentlichen und für die Prüfung der Zuständigkeit relevanten Aspekte eines Falles zu erfassen. Die aufgeführten personellen Einsparungen durch ein gut funktionierendes automatisiertes Prüfverfahren werden von hier in einem sehr viel geringeren Umfange gesehen, als dies im Referentenentwurf aufgeführt ist.

1.2. Jugendsozialarbeit

Wir begrüßen das Ziel, mit dem Vorrang infrastruktureller Angebote vor erzieherischen Hilfen letztere zu entlasten. Die erzieherischen Hilfen haben ein Ausmaß angenommen, dass die vorhandenen Angebote überlastet und enorme finanzielle Zuwächse auslöst.

Die Formulierung *„Bei Jugendlichen und jungen Volljährigen werden (erzieherischen) Hilfen oder Maßnahmen nach § 13 vorrangig gewährt“* führt allerdings in der Praxis zu Unklarheiten. Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII sind grundsätzlich freiwillige Angebote, die von jungen Menschen bei Bedarf in Anspruch genommen werden können; sie stellen jedoch aktuell keine zu gewährende Leistung im rechtlichen Sinne dar. Zudem besteht keine verbindliche rechtliche Grundlage, nach der ein konkretes Angebot jederzeit vorgehalten werden muss, etwa wenn Stellen unbesetzt sind und keine Vertretung möglich ist.

Hinzu kommt, dass die personellen Kapazitäten der Jugendsozialarbeit regelmäßig nicht darauf ausgerichtet sind, verbindliche Unterstützungsleistungen sicherzustellen, wie etwa bei einer einzelnen Vollzeitstelle Schulsozialarbeit an einem Gymnasium mit rund 1.300 Schüler. Die Schulsozialarbeit muss von den Ländern deutlich ausgebaut werden.

1.3. Kindertageseinrichtungen

Im Referentenentwurf verlagert § 35c SGB VIII die Ausgestaltung der Früherkennung und Frühförderung auf ein ganzheitliches und interdisziplinäres Verfahren nach der Frühförderungsverordnung. Organisatorisch setzt dies klare Zuständigkeiten, verlässliche Kooperationsstrukturen und standardisierte Abläufe voraus, etwa durch verbindliche Frühförderkonzepte, mobile Sprechstunden, zusätzliche Fortbildungen und eine engere Vernetzung zwischen Jugendhilfe, Frühförderstellen und medizinischen Leistungserbringern. Gerade hierfür bestehen in der Praxis bereits erhebliche Herausforderungen, insbesondere aufgrund begrenzter Kapazitäten und langer Wartezeiten in der Diagnostik. Die Umsetzung führt daher zu zusätzlichem Koordinations- und Abstimmungsaufwand.

1.4. Jugendhilfeplanung

Die geplante infrastrukturelle Bildungsassistenz in § 80a SGB VIII stellt einen tiefgreifenden Systemumbau dar. Der hierfür erforderliche personelle und organisatorische Aufbau ist erheblich und kurzfristig kaum zu bewältigen. Wir begrüßen die beabsichtigte Umsteuerung von den individuellen Hilfen hin zu einem infrastrukturellen Ansatz. Es sind jedoch noch Fragen offen zur Lastenverteilung zwischen den für die schulische Bildung zuständigen Ländern und den für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Kommunen.

Die Bedarfsermittlung und konkrete Ausgestaltung infrastruktureller Bildungsassistenz an Schulen, Kindertagesstätten sowie Hochschulen stellt eine außerordentlich anspruchsvolle Aufgabe dar. Die Beteiligung der für Schulen und Hochschulen zuständigen Behörden ist grundsätzlich zu begrüßen, wird im Gesetzentwurf bislang jedoch nur sehr allgemein, etwa über einen Verweis auf landesrechtliche Regelungen, angesprochen. Ohne eine klarere Konkretisierung der Kooperation besteht die Gefahr, dass sich diese Behörden nicht in hinreichendem Maße verantwortlich sehen.

Es besteht zudem erheblicher Konkretisierungsbedarf hinsichtlich dessen, was unter infrastruktureller Bildungsassistenz genau zu verstehen ist und welchen inhaltlichen Umfang dieses Angebot haben soll. Der Referentenentwurf enthält hierzu keine hinreichenden Aussagen zur inhaltlichen Ausgestaltung, auch nicht in grundsätzlicher Form. Dies führt zu erheblichen Unklarheiten, da die Beteiligten jeweils unterschiedliche Vorstellungen mit dem Begriff verbinden. Dadurch wird es zugleich erschwert, die personellen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen verlässlich zu planen.

1.5. Verfahrenslotsen

Die für den Übergang zwingend eingerichteten und von den Kommunen in unterschiedlicher Weise umgesetzten Verfahrenslotsen haben sich in dieser Phase durchaus bewährt. Allerdings haben die Landkreise und Städte in sehr unterschiedlicher Weise von dem Modell Gebrauch gemacht. Hieran gilt es aus unserer Sicht anzuknüpfen. Insoweit ist die weiter vorgesehene, zwingende bundesgesetzlich angeordnete Fortführung von unserer Seite nachdrücklich abzulehnen. Es ist bemerkenswert, dass erneut der Bundesgesetzgeber eine Regelung treffen will, die unmittelbar auf Ebene der Sachbearbeitung in die Organisationshoheit der Kommunen eingreift. Gerade weil der Verfahrenslotse übergangsweise vorgeschrieben war, haben Kommunen Erfahrungen damit gesammelt, und viele haben für sich sehr erfolgreiche Umsetzungen dieser Vorschrift entwickelt, die sie auch in geeigneter Weise modifiziert fortführen werden. Für die Kommunen, die mit dem Verfahrenslotsen keine entsprechenden guten

Erfahrungen gemacht haben, werden andere, für sie geeignete Lösungen gefunden werden. Eine gesetzliche Regelung lehnen wir nachdrücklich ab.

Die Änderungen des § 10b SGB VIII erweitern zudem das Aufgabenprofil der Verfahrenslotsen deutlich und führen zu erheblichen organisatorischen Anforderungen in der kommunalen Praxis. Durch die Ausweitung des Beratungsanspruchs auf sämtliche Leistungen zur Teilhabe und auf Leistungen der Pflegeversicherung werden Verfahrenslotsen zu trägerübergreifenden Beratungsinstanzen. Dies erfordert eine kontinuierliche Vernetzung mit allen Rehabilitationsträgern und den Akteuren der Pflegeversicherung. Gleichzeitig fehlt eine klare gesetzliche Abgrenzung der Zuständigkeiten, sodass Parallelstrukturen und Zuständigkeitskonflikte drohen.

1.6. Eingliederungshilfe nach SGB IX

Die Zusammenführung der Leistungen unter dem Dach des Jugendamtes erfordert für die meisten Kommunen einen tiefgreifenden organisatorischen Umbau. Mit der Reform gehen daher Aufgabenverlagerungen vom Sozialamt in das Jugendamt – und in manchen Ländern unter Umständen von Bezirken, Landesämtern oder höheren Kommunalverbänden auf die Jugendämter - sowie eine grundlegende Neuordnung von Zuständigkeiten, Prozessen und Fachverfahren einher. Erfahrungen aus Modellkommunen zeigen, dass hierfür umfassende organisatorische Neustrukturierungen erforderlich sind.

Die zentralen Herausforderungen liegen neben den personellen Veränderungen in der Zusammenführung unterschiedlicher Fachlogiken, Verfahren, IT-Strukturen und Schnittstellen, etwa zu Schule und Gesundheitswesen. Hinzu kommen deutlich abweichende Organisationsstrukturen in Jugendamt und Sozialamt. Eine organisatorische Bündelung ist grundsätzlich sinnvoll, erfordert jedoch einen mehrjährigen Transformationsprozess sowie klare gesetzliche Regelungen zu Verfahren, Zuständigkeiten und Steuerung.

Zugleich wird die Eingliederungshilfe im Bereich des SGB IX von den Kommunen bislang uneinheitlich umgesetzt. Ursache sind komplexe Verfahren, aufwendige Bedarfsermittlungen und unzureichend konkretisierte rechtliche und vertragliche Rahmenbedingungen.

2. Personelle Auswirkungen

2.1 Allgemeine und Besondere Soziale Dienste und Eingliederungshilfe nach SGB IX

Wie bereits in der Bewertung der inklusiven Lösung dargestellt wird durch die Zusammenführung ein erheblicher personeller Qualifizierungs- und Umstellungsbedarf entstehen. Hinzu kommt, dass die Personalschlüssel im Amt für soziale Leistungen und im Jugendamt aufgrund unterschiedlicher Verfahren, Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen nicht unmittelbar vergleichbar sind. Im Amt für soziale Leistungen sind die Fallzahlen je Mitarbeitenden deutlich höher als im Jugendamt. Bei einer Fallüberführung ist daher ein erheblicher zusätzlicher Personalbedarf im Jugendamt zu erwarten.

Aus personeller Sicht ist insbesondere die vorgeschlagene Zuständigkeitsregelung bei der Übernahme der SGB IX-Fälle in das SGB VIII kritisch zu bewerten, da sie zu einer unverhältnismäßigen Mehrbelastung der Jugendämter führen würde. Auch beim besseren Schutz von Pflegekindern außerhalb des Zuständigkeitsbereichs ist bei fehlender genauer Definition der Beteiligung mit einem erhöhten Personaleinsatz infolge längerer Prüfungszeiträume zu rechnen.

Demgegenüber schafft die verlängerte Frist bei der Verteilung unbegleiteter minderjähriger Ausländer zusätzliche zeitliche Ressourcen für die Überprüfung, wie auch ein automatisiertes Prüfsystem zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit zur Ressourcenschonung

beitragen kann. Diese Entlastung steht aber in keinem Verhältnis zu den beschriebenen benötigten zusätzlichen Ressourcen.

Eine personelle Entlastung der Jugendämter durch infrastrukturelle Modelle und den Vorrang der Regelangebote ist derzeit nicht belastbar zu berechnen. Zudem erfordert auch ein infrastrukturelles Angebot personelle und finanzielle Ressourcen. Solange ein subjektiver Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe besteht, bleibt die Prüfung im Einzelfall erforderlich. Es ist weiterhin festzustellen, ob ein Regelangebot geeignet und ausreichend ist und ob dies auch im weiteren Verlauf Bestand hat. Solange diese Fragen ungeklärt bleiben, kann von einer verlässlichen personellen Entlastung nicht ausgegangen werden.

Die Umsetzung trifft zudem auf einen bereits bestehenden Fachkräftemangel sowie auf unterschiedliche Qualifikationsprofile, sodass zusätzliche Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen erforderlich werden. Die Reform kann daher nur gelingen, wenn die Personalausstattung auskömmlich gesichert, Qualifizierungsmaßnahmen koordiniert und die Personalüberleitung strukturiert und sozialverträglich umgesetzt werden.

2.2. Sonstige Bereiche des Jugendamtes

Darüber hinaus wächst mit der Ausweitung der Zuständigkeiten des Jugendamtes auch der Personalbedarf in unterstützenden und querschnittlichen Bereichen. Dies betrifft z.B. Bereiche wie Qualitätsmanagement, EDV, Jugendhilfeplanung, Controlling, Einarbeitungsmanagement und Fortbildung und bedeutet zusätzlicher Aufwand, da mehr Aufgabenbereiche, mehr Mitarbeitende, mehr Träger und mehr Kooperationspartner zu begleiten und zu steuern sind.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Zusammenführung der Leistungen führt zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen für die Kommunen, insbesondere durch zusätzliche Leistungsfälle, steigende Ausgaben sowie Kosten für Verwaltungsumbau, IT und Personalaufbau. Wir können hier nur eine grobe Schätzung vornehmen, die auf dauerhafte Mehrbelastungen der Kommunen im Bereich von mindestens 2 Mrd. Euro p.a. hinauslaufen. Da belastbare Aussagen zur dauerhaften Gegenfinanzierung bislang fehlen, sollten im Gesetzgebungsverfahren eine vollständige Konnexitätsregelung, eine dauerhafte Beteiligung von Bund und Ländern an den Mehrkosten sowie eine Übergangfinanzierung eingefordert werden.

Der Aufbau einer flächendeckenden infrastrukturellen Bildungsassistenz würde zudem mit einem gängigen Schlüssel in solchen Pilotprojekten von 0,5 VZÄ pro Klasse beziehungsweise 1 VZÄ pro 50 Schüler in Schulen einen Personalbedarf von rund 400 VZÄ in einer durchschnittlichen Kommune von 200.000 Einwohnern bedeuten. Bei einer Bemessung von 1 VZÄ je 200 Kinder im Kitabereich ergäbe sich darüber hinaus ein zusätzlicher Personalbedarf von rund 50 VZÄ.

Insgesamt würde eine flächendeckenden infrastrukturellen Bildungsassistenz einen Finanzierungsbedarf von schätzungsweise 10 Mrd. Euro auslösen. Diesen Ausgaben wären die eingesparten individuellen Kita-, Schul- und Hochschulbegleitungen gegenüberzustellen. Diese Rechnung kann – auch aufgrund der Unsicherheit, in welchem Umfang auch zukünftig noch individuelle Hilfen erforderlich sind – nicht seriös von uns aufgestellt werden. Für den Grundschulbereich ist zudem davon auszugehen, dass sich der Bedarf in den kommenden Jahren im Zuge des Ganztagsförderungsgesetzes weiter erhöhen wird.

Die Annahme im Referentenentwurf, dass die Sicherstellung infrastruktureller Bildungsassistenz und sonstiger Regelangebote die Kosten individueller Hilfen zur Erziehung um 30 bis 50 Prozent reduzieren und die Kostensteigerungen in der Eingliederungshilfe bis zu einer Stabilisierung im Jahr 2036 schrittweise dämpfen werde, erscheint nicht belastbar. Verglichen

werden hoch variable kommunale Ausgangslagen mit einem neuen Angebot, dessen Umfang, Ausgestaltung und Qualitätsniveau bislang nicht hinreichend definiert sind. Auf dieser Grundlage weitreichende Aussagen über künftige Kostenentwicklungen abzuleiten, ist aus unserer Sicht nicht tragfähig. Gerade beim Ausbau infrastruktureller Bildungsassistenz ist vielmehr zu erwarten, dass bereits geringfügige Änderungen einzelner Annahmen aufgrund des erheblichen Gesamtumfangs zu massiven Mehrkosten führen können.

Hinzu kommt die ungeklärte Kooperation mit dem Land, insbesondere im Hinblick auf Kofinanzierung. Gerade an dieser Stelle bleibt der Entwurf sehr unbestimmt. Ohne klare Regelungen drohen auch hier Verzögerungen, Reibungsverluste und ein erheblicher Umsetzungsdruck auf kommunaler Ebene. Notwendig ist eine verbindliche Regelung der Finanzierungsanteile im Gesetzentwurf. Eine Verschiebung des Konfliktes auf Verhandlungen auf Landesebene sind bei diesem Kostenvolumen nicht hinnehmbar.

Kritisch bewerten wir auch die pauschalierte Kostenbeteiligung nach §§ 91 ff. Dem geringeren Prüfungsaufwand stehen erhebliche Einnahmeausfälle bei den Kommunen gegenüber. Die bisherige generelle Beanspruchung des Kindergeldes gewährleistet einen zuverlässigen Kostenbeitrag und entspricht auch dem Grundsatz der häuslichen Ersparnis. Bei niedrigen Einkommen der Eltern kann die geplante Hinzurechnung des Kindergeldes zum Haushaltseinkommen zu einem Totalausfall bei der Kostenbeteiligung führen.

Zusammenfassend müssen wir wie oben ausgeführt davon ausgehen, dass mit dem Referentenentwurf keine Einsparungen für die kommunale Ebene, sondern im Gegenteil ganz erhebliche zusätzlich finanzielle Belastungen für die Kommunen verbunden sind. Eine genaue Schätzung der finanziellen Auswirkungen dieser komplexen Regelungen muss fachlich fundiert geschätzt werden, liegt aber sicher insgesamt im Bereich einer zusätzlichen Belastung im Milliardenbereich. Angesichts der dramatischen finanziellen Lage der kommunalen Ebene ist ein solches Risiko in keiner Weise tragbar.

4. Zu einzelnen Änderungen des SGB VIII

§ 5 Abs. 3 SGB VIII-E

Wir lehnen die im Abs. 3 vorgesehene Ausweitung des Wunsch- und Wahlrechts ab. Im Gegenteil. Angesichts der finanziellen und auch personellen Lage sowohl bei den öffentlichen wie auch den freien Trägern und ihren Einrichtungen ist das Wunsch- und Wahlrecht in vielen Fällen nur noch ein Relikt aus der Vergangenheit.

§ 27 SGB VIII-E

In Abs. 5 ist vorgesehen, dass geeignete Leistungen gewährt werden können, wenn die Voraussetzungen der Notwendigkeit der Leistungen nach Abs. 3 und 4 nicht vorliegen. Wir bitten, diese Vorschrift zu streichen. Dass Leistungen auch mal gewährt werden können, wenn die Voraussetzungen, die im Gesetz vorgesehen sind, nicht oder nicht vollständig erfüllt werden, bleibt weiterhin im Ermessen des Leistungsträgers. Dies gesetzlich aber zu normieren, führt zumindest zu dem Gefühl eines Anspruchs auf eine solche Ermessensentscheidung. Dies besteht aber in keiner Weise. Daher bitten wir dringend, diese Vorschrift zu streichen.

§§ 35f und 35h SGB VIII-E

Wir bitten um Streichung der konkreten Leistung nach § 35h SGB VIII. Besuchsbeihilfen sollten nicht ausdrücklich auf einem unmittelbaren individuellen Rechtsanspruch beruhen, sondern nach dem Ermessen des Jugendhilfeträgers im Einzelfall gewährt werden können.

§ 36a SGB VIII-E

Die in § 36a vorgesehenen Regelungen zum Hilfe- und Leistungsplan sind erneut viel zu detailliert, sodass sie völlig unabhängig von der ggf. sehr unkomplizierten Fallkonstellation zu erheblichem Aufwand führen. Hier bitten wir dringend um eine deutliche Verringerung der gesetzlichen Vorschriften und Einzelregelungen.

Den besseren Schutz von Pflegekindern bei der Unterbringung in Pflegefamilien außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des hilfegewährenden Jugendamtes begrüßen wir grundsätzlich.

Auch die vorgesehene Streichung der Ausnahmeregelung in § 9 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) zum sogenannten „begleiteten Trinken“ wird ausdrücklich begrüßt. Aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes stellt dies einen wichtigen Beitrag zur Suchtprävention dar und führt zugleich zu einer klareren und praxistauglicheren Rechtslage.

Auch die Weiterentwicklung des § 10b SGB VIII ist aus fachlicher Sicht für Kinder, Jugendliche und Familien positiv zu bewerten. Die Ausweitung des Beratungsanspruchs auf Leistungen zur Teilhabe und der Pflegeversicherung kann Familien die Orientierung im komplexen Leistungssystem erleichtern, den Zugang zu Ansprüchen verbessern und zu einer spürbaren Entlastung beitragen. Zudem werden Verfahrenslotsen als unabhängige und niedrigschwellige Anlaufstelle gestärkt, deren Erkenntnisse stärker in die Weiterentwicklung der Angebote einfließen können.

In § 36a des Gesetzentwurfs wird die Notwendigkeit einer systematischeren und zielorientierteren Wirkungskontrolle im Rahmen der Hilfe- und Leistungsplanung betont. Dabei wird im Vergleich zum bisherigen SGB VIII eine verstärkte Fokussierung auf die Erreichung spezifischer Zielvorgaben sowie die Evaluierung der Wirksamkeit der Hilfsangebote gefordert. Diese konsequente Ausrichtung an messbaren Ergebnissen soll sicherstellen, dass die eingesetzten Ressourcen effizient und bedarfsgerecht genutzt werden, um die ganzheitliche Förderung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Der Gesetzgeber strebt eine transparente und nachweisbare Qualitätsentwicklung an, die durch kontinuierliche Wirkungsanalysen und eine klar definierte Zielverwirklichung gestützt wird.

§39 SGB VIII-E

Im Bereich der Leistungen zum Unterhalt wird angeregt, im § 39 Abs. 3 SGB VIII-E eine klarstellende Ergänzung vorzunehmen, wonach die Vorschrift ausdrücklich auch für Vormünder als Inhaber der elterlichen Sorge gilt. Eine entsprechende Bezugnahme auf § 1797 Abs. 3 BGB könnte zur Rechtssicherheit beitragen und die Anwendung in der Praxis vereinfachen.

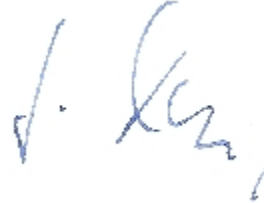
§ 78 g SGB VIII-E

Die abdrängende Sonderzuweisung auf die Sozialgerichtsbarkeit ist nichtnachvollziehbar und dringend zu ändern. Die Kinder- und Jugendhilfe ist in der Verwaltungsgerichtsbarkeit gut verortet, da sie als steuerfinanzierte soziale Leistung eben nicht zu den Kernkompetenzen der Sozialgerichtsbarkeit für beitragsfinanzierte, in der Regel auf einem Versicherungsverhältnis beruhende Gerichtsverfahren zuständig ist. Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe ist aus inhaltlichen Gründen und aus Gründen der Klarheit der Abgrenzung zwischen der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit beizubehalten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Stefan Hahn
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Jörg Freese
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Marc Elxnat
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes